



Vortrittsrecht mit weissem Stock

Rechtliche Grundlagen:

Jeder weisse Stock ist ein offizielles Verkehrszeichen. Er gibt einem Rechte, aber auch Pflichten.

Verkehrs-Verordnung, Art. 6, Abs. 4:

„Unbegleiteten Blinden ist der Vortritt stets zu gewähren, wenn sie durch Hochhalten des weissen Stockes anzeigen, dass sie die Fahrbahn überqueren wollen.“

Anders formuliert bedeutet dies, dass der weisse Stock wie ein Fussgängerstreifen anzusehen ist. Dies gilt überall, wo eine Fahrbahn überquert werden darf, also auch ausserhalb von Fussgängerstreifen. Natürlich sind Überquerungen am Fussgängerstreifen aber trotzdem am sichersten, weil diese nur an übersichtlichen Stellen angebracht sind und auf der gegenüberliegenden Strassenseite das ungehinderte Erreichen des Trottoirs gewährleistet ist.

Der weisse Stock muss bei jeder Strassen- / Fahrbahnüberquerung gezeigt werden, egal ob an einer Lichtsignalanlage, am Fussgängerstreifen oder bei einer unregelmässigen Überquerung. Ist in der Querung eine Fussgängerschutzinsel, so muss vor dem Verlassen der Insel erneut derselbe Ablauf wie vor dem Queren einer Strasse erfolgen.

Auf Trottoirüberfahrten muss der weisse Stock nicht gezeigt werden. Hier befindet sich die Person die gesamte Zeit auf dem Trottoir und betritt also keine Fahrbahn. Es kann aber hilfreich sein, das Zeichen dennoch zu geben, soweit man weiss, dass man an einer Trottoirüberfahrt ist.

In Begegnungszonen darf die gesamte Verkehrsfläche von Fussgängern genutzt werden. Also ist auch hier das Anzeigen einer Querung nicht vorgeschrieben, aber sicher hilfreich.

Ablauf einer Strassenüberquerung:

- An den Trottoirrand herantreten, anhalten, kontrollieren, ob der Verkehr anhält, und bevor die Strasse betreten wird, den senkrechten Stock (Stockspitze zeigt zum Boden) mit dem Arm waagrecht in Richtung Fahrbahn ausstrecken.
- Nach dem Losgehen wird der Stock wieder auf den Boden gesetzt / weitergependelt.
- Hält der Verkehr nicht an, dann den Stock genauso zeigen und warten, bis der Verkehr anhält = „**Anhalten, ich will rüber!**“
- Erst wenn der Verkehr mit Sicherheit angehalten hat, losgehen und dabei den Stock wieder auf den Boden setzen und weiterpendeln.

Je dynamischer, kraftvoller und überzeugter das Zeichen gegeben wird, desto besser wird angehalten.

Wenn der Stock im Einsatz ist, muss dieses Zeichen bei jedem Betreten der Fahrbahn gegeben werden, auch bei nur kurzem Betreten z.B., um ein Hindernis auf dem Trottoir zu passieren. Auch wenn scheinbar kein Verkehr herrscht, muss das Zeichen gegeben werden. Denn es besteht immer die Gefahr von leisen Verkehrsmitteln, wie z.B. Elektrofahrzeugen, Velos etc.

Ob sich Schienenfahrzeuge im Strassenverkehr an die Vortrittsregelung halten müssen, wird unterschiedlich ausgelegt. Es gilt aber immer der Grundsatz: Ein herannahendes Fahrzeug (egal welcher Art) muss die Chance haben, anhalten zu können.

Wird der Stock nicht offen getragen, wenn er z.B. in der Tasche oder im Rucksack steckt, muss er nicht extra herausgenommen werden. Die sehbehinderte Person ist **immer** frei zu entscheiden, wann sie den weissen Stock einsetzen will und wann nicht. Es ist aber dabei zu beachten, dass eine sehbehinderte Person, die sich nicht mit einem weissen Stock gekennzeichnet hat, bei einem Verkehrsunfall evtl. mit einer höheren Eigenschuld behaftet werden kann.

Sollte es bei korrektem Anzeigen der Strassenüberquerung dennoch zu einem Unfall kommen, ist die rechtliche Situation so, als ob sich der Unfall an einem Fussgängerstreifen ereignet hätte.

Erstabgaben von weissen Stöcken dürfen nur von geschulten Personen durchgeführt werden. Es bedarf einer Einweisung der sehbehinderten Person in den korrekten Einsatz des weissen Stockes.